



I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Phytomedizin“, abgekürzt „SGP“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II Ziel der Gesellschaft

Art. 2

Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Sie befasst sich mit dem Studium der Faktoren zur Erhaltung, Veränderung und Verbesserung der Gesundheit der Pflanzen, unter Berücksichtigung der Einflüsse auf Mensch und Umwelt.

Art. 3

Ihre Ziele sind:

- a) Förderung der Begegnung, des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder
- b) Mehrung und Verbreitung der Erkenntnisse in ihrem Wissenschaftsgebiet
- c) Förderung und Entwicklung einzelner Fachdisziplinen und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Art. 4

Die Gesellschaft sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- a) Jährliche wissenschaftliche Veranstaltungen und Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Besichtigungen.
- b) Herausgabe eines Informationsbulletins und von Arbeitsdokumenten
- c) Nachwuchsförderung
- d) Vertretung der Belange der Gesellschaft nach aussen
- e) weitere durch die Generalversammlung bestimmte Aktivitäten; sie kann dafür Fachgruppen und/oder interdisziplinäre Arbeitsgruppen bilden.

III Mittel

Art. 5

Zur Verfolgung der Ziele verfügt die Gesellschaft über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Der Beitrag der Kollektivmitglieder ist mindestens fünfmal so hoch wie derjenige der ordentlichen Mitglieder.

IV Mitgliedschaft

Art. 6

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Kollektivmitgliedern zusammen:

- a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Bereich der Phytomedizin tätig sind oder die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Sie besitzen das Stimmrecht und sind für alle Ämter der Gesellschaft wählbar. Sie zahlen den von der Generalversammlung für sie festgelegten Jahresbeitrag.
- b) Kollektivmitglieder können alle juristischen Personen werden, welche die Tätigkeit der Gesellschaft unterstützen wollen. Sie bestimmen einen Vertreter, der in der Generalversammlung die gleichen Rechte hat wie ein ordentliches Mitglied. Wenn dieser Vertreter gleichzeitig ordentliches Mitglied ist, besitzt er zwei Stimmen. Sie zahlen den von der Generalversammlung für sie festgelegten Jahresbeitrag.



Art. 7

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Personen, deren Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig und durch geheime Abstimmung.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei Jahren.
- b) bei juristischen Personen infolge Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei Jahren.

Art. 9

Ein Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig und durch geheime Abstimmung.

V Organe der Gesellschaft

Art. 10

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
4. Die Programmkommission
5. Allfällige Fachgruppen
6. Allfällige interdisziplinäre Arbeitsgruppen

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Traktandenliste umfasst:

- a) eine administrative Sitzung, an der die Geschäfte der Gesellschaft behandelt werden, vor allem:
 1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
 2. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
 3. Bericht des Kassiers/ der Kassiererin
 4. Bericht der Rechnungsrevisoren
 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 6. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der Kollektivmitglieder
 7. Bezeichnung des Ortes der nächsten Generalversammlung
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 10. Genehmigung der Bildung und Auflösung von Fachgruppen und von interdisziplinären Arbeitsgruppen
 11. Beschlussfassung über öffentliche Stellungnahmen und Resolutionen
 12. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes und Eingaben von Mitgliedern
 13. Diskussion von Vorschlägen für die Gestaltung des wissenschaftlichen Teils der nächsten Generalversammlung



- b) einen wissenschaftlichen Teil, der einen oder mehrere Hauptvorträge, wissenschaftliche Mitteilungen der Mitglieder und technische Demonstrationen umfassen kann.

Das Protokoll der Generalversammlung wird jeweils im folgenden Informations-bulletin publiziert.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, einberufen.

Art. 13

Ohne Gegenantrag erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen (vorbehalten bleiben Art. 7 und 9). Fünf Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung beantragen. Zu Beginn jeder Versammlung bezeichnet der Präsident/die Präsidentin zwei Stimmentzähler/Stimmentzählerinnen

Die Generalversammlung entscheidet, wenn in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand ist ermächtigt, ausserhalb der Generalversammlung eine schriftliche Urabstimmung vornehmen zu lassen, sofern die Führung der Geschäfte dies nötig macht. Die Beschlüsse durch Urabstimmung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassiererin und maximal sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Vertreter/Vertreterinnen aus Hochschulen, Forschungsinstituten, Beratungsfirmen und der Industrie vertreten sein.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin kann höchstens einmal wiedergewählt werden.

Art. 17

Der Vorstand ist das leitende Organ der Gesellschaft und für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Belange der Gesellschaft als Ganzes nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie pflegt Kontakte zu den ausländischen Schwesterorganisationen sowie zu nationalen und internationalen Fachgesellschaften und zu den Medien. Er/sie leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist für das regelmässige Erscheinen des Informationsbulletins verantwortlich.
Die administrativen Geschäfte, wie z.B. Führung der Listen der Mitglieder, der Fach- und Arbeitsgruppen, Versand von Dokumenten an die Mitglieder und die Verwaltung des Archivs, kann er/sie auch anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann er/sie ein Mitglied der Gesellschaft mit der Redaktion des Informationsbulletins beauftragen.
2. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei seinen/ihren Aufgaben und vertritt ihn/sie .
3. Der Kassier/die Kassiererin verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht die Mitgliederbeiträge ein und nimmt die regulären und vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung genehmigten Auszahlungen vor.

Dringliche öffentliche Stellungnahmen können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.



Art. 18

Die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassierin, erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und unterbreiten Vorschläge, die für den Finanzstatus der Gesellschaft von Nutzen sind.

Die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Art. 19

Die Programmkommission schlägt in Absprache mit dem Vorstand der Generalversammlung Schwerpunktthemen vor und organisiert dazu die entsprechenden Veranstaltungen (Fachsymposien, Diskussionsrunden etc.). Die Programmkommission stützt sich auf die allfällig bestehenden Fach- und Arbeitsgruppen und kann die Bildung neuer Fach- und Arbeitsgruppen anregen.

Die Mitglieder der Programmkommission werden vom Vorstand ernannt.

Die Programmkommission konstituiert sich selbst, wobei der Präsident/die Präsidentin der Gesellschaft nicht den Vorsitz der Programmkommission innehaben kann.

Art. 20

Zur Förderung spezieller Aspekte der Phytomedizin kann die Generalversammlung Arbeits- und Fachgruppen genehmigen.

Arbeitsgruppen sind vorwiegend interdisziplinär orientiert. In sie können auch Fachleute aufgenommen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Fachgruppen sind disziplinär orientiert und fördern den Gedankenaustausch unter Fachspezialisten/-innen.

Die Arbeits- und Fachgruppen konstituieren sich selbst und vertreten ihre Belange nach aussen im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Sie verfassen jährlich zu Handen der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht, der spätestens einen Monat vor der Generalversammlung beim Präsidenten/der Präsidentin der Gesellschaft vorliegen muss.

VI Unterschrift und Haftung

Art. 21

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes und durch die Kollektivunterschrift des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Statutenänderungen, Auflösung

Art. 23

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Die Vorschläge sind dem Vorstand zwei Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen und erscheinen auf der Traktandenliste.



Art. 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Art. 25

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Gesellschaft an eine oder mehrere Institutionen von öffentlichem Nutzen, die für den Fortschritt der Phytomedizin in der Schweiz arbeiten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung in Stein am 12. März 2009 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom März 1993.

Präsident

Vizepräsident

Joël Meier

Fabio Mascher